

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 28. Juni 1850.

26.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rth. Sämmtliche Remitt. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Drucker besördert werden, je doch in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Wilsdruff werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. G. Klinckschield und Sohn besorgt. Etwas Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### Ueber provisorische Gesetze.

Die ministeriellen sächs. Blätter vertheidigen auf alle Weise die jetzigen Maßregeln des Ministeriums und stellen zur Unterstützung ihrer übernommenen Defension den Satz hin: „Eine Regierung kann provisorische Gesetze nach Belieben wieder aufheben und auf den status quo zurückkommen.“

Diese Ansicht ist irrig, um nicht zu sagen, nur aufgestellt, das Volk irre zu führen, und demselben Sand in die Augen zu streuen.

Das Staatsrecht stellt zwei Arten provisorischer Gesetze auf. Die erste Art enthält diejenigen, welche einseitig von der Regierung dann erlassen werden können, wenn die Volksvertretung nicht zusammengerufen und Gefahr im Verzuge ist. In constitutionellen Staaten begreift man darunter die sogenannten Verordnungen, welchen Gesetzeskraft beigelegt ist. Diese Verordnungen mit Gesetzeskraft werden einseitig von der Regierung erlassen und können von derselben einseitig wieder aufgehoben werden, indessen bloß bis zum Zusammentritt der Volksvertretung Geltung behalten, je nachdem diese sie dann anerkennt oder verwirft. Solche Verordnungen dürfen aber nie Etwas an der Verfassung ändern.

Die andere Art der provisorischen Gesetze umfaßt jene, welche auch wegen ihrer Dringlichkeit, nur aber unter Vereinbarung der Regierung mit den Ständen, jetzt mit den Volksvertretern, erlassen werden. Diese Gesetze dürfen sich sogar auf Abänderung der Verfassung und der Verfassungsrechte erstrecken und es kann durch sie also auch ein neues Wahlrecht eingeführt werden. Diese Art provisorischer Gesetze kann aber nicht einseitig von der Regierung zurückgezogen werden, vorzüglich dann nicht, wenn sie sich auf die Verfassung

oder das Wahlgesetz bezieht, sondern nur unter Zustimmung der Volksvertreter, und es haben solche Gesetze so lange Gültigkeit, als sie von den Kammern nicht wieder verworfen worden sind.

Durch ein solches provisorisches Gesetz ist in Sachsen das beschränkte indirecte und das theilweise früher der Regierung zugestandene Wahlrecht von 1831 aufgehoben und an dessen Stelle ein ganz anderer Wahlmodus zur Erschaffung einer wirklichen Volksvertretung gesetzt worden. In diesem Gesetze ist außerdem noch ausdrücklich bestimmt, daß nur die nach dem neuen Wahlrechte zusammengesetzten Kammern ein besonderes definitives Wahlgesetz zu berathen befugt sein sollen, eine Bestimmung, die klar dafür spricht, daß das Mandat der nach dem Gesetze von 1831 gewählten Stände erloschen sein soll, sobald nach dem neuen Wahlrechte gewählt und die neuen Volksvertreter zusammenberufen seien. Mit der Einberufung der nach dem neu geschaffenen provisorischen Wahlgesetze zusammengesetzten Kammern von 1848 sind die frühern in der Verfassungsurkunde von § 63 bis 71 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, ist die Zahl dieser Paragraphen gestrichen und die Verfassungsurkunde selbst in diesem Punkte abgeändert worden. Einseitig von dieser Verfassungsänderung wieder abweichen zu wollen, muß allerdings als eine Handlung gegen die Verfassung erscheinen, weil in der Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich bestimmt ist, daß das jedesmalige von der Regierung mit der Volksvertretung berathene Wahlgesetz ohne Zustimmung der Letztern nicht wieder verändert werden darf. Alle dagegen aufgestellten theoretischen Rechtfertigungen eines entgegengesetzten monarchischen Rechtes, einer fürstlichen Constitutionsgewalt sind daher juristisch nicht haltbar und zerfallen in sich selbst.

Wilsdruff, den 28. Juni 1850.